

E-2866/07DE

Antwort von Herrn Dimas
im Namen der Kommission

1. Die Rahmenrichtlinie 96/62/EG und die Richtlinie 1999/30/EG, in der die jährlichen Grenzwerte für NO₂ (Stickstoffdioxid) in der Luft bis 2010 festgesetzt sind, enthalten keine spezifischen Anforderungen in Bezug auf die Raumordnung und -planung. Diese fallen in den Zuständigkeitsbereich des Mitgliedstaats, und zwar auch dann, wenn in dem Gebiet eine neue Schadstoffquelle geschaffen wird. Es obliegt der zuständigen Behörde, gegebenenfalls auch durch Maßnahmen in anderen Sektoren sicherzustellen, dass der Grenzwert fristgerecht eingehalten wird. Die gemessenen NO₂ Konzentrationen, die über dem jährlichen Grenzwert und der Toleranzmarge lagen, haben bereits Maßnahmen zur Folge gehabt, die im Aktionsplan für das genannte Gebiet dargelegt sind. Die Kommission geht davon aus, dass die zuständige Behörde diesen Plan im Einklang mit den neuen Emissionsprognosen aktualisieren wird.

Zu widerhandlungen gegen die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Richtlinie 2001/42/EG über die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung, mit denen sichergestellt werden soll, dass den Umweltauswirkungen ordnungsgemäß Rechnung getragen wird, sind der Kommission nicht bekannt. Sie erwartet, dass die Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen und die Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vollständig eingehalten werden, sobald die Anlage errichtet und in Betrieb ist.

2. Die Kommission hat die Bekämpfungsmaßnahmen, die gemäß der Richtlinie 96/62/EG mit Hilfe von Plänen und Programmen eingeführt wurden, und die Umsetzung dieser Maßnahmen zur Verringerung der Schadstoffkonzentrationen von NO₂ und PM₁₀ (Partikel) in der Luft hinsichtlich Zeitnähe und Reichweite überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass zusätzliche Anstrengungen und ein zügigeres Handeln erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die jeweiligen Zieldaten eingehalten werden. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten durch Ausarbeitung von Gemeinschaftsmaßnahmen und Erleichterung des Austauschs zwischen den zuständigen Behörden (Workshops und regionale Kooperationsprogramme).

Eine weitere Verschmutzung lässt sich bisweilen nicht vermeiden, weil der sozialökonomische Fortschritt und sogar Maßnahmen zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes neue Emissionen erzeugen können (so kann die Verbrennung von Abfällen die Umweltbelastung durch Geländeauffüllungen wesentlich verringern und als Energiequelle genutzt werden). Es ist daher erforderlich, eine ordnungsgemäße Prüfung der Umweltverträglichkeit vorzunehmen, bei der die Verschmutzungsquellen auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene, bisweilen aber auch auf der Ebene der gesamten Hemisphäre berücksichtigt werden. Nur so kann im Zuge einer verantwortungsbewussten Beschlussfassung und eines integrierten Managements eine nachhaltige Entwicklung, die den Umweltnormen Rechnung trägt, sichergestellt werden.

Elisabeth Schroedter, MdEP

www.elisabeth-schroedter.de - Aktuelles und Hintergründiges aus dem EP

3. Die Kommission wird die Durchführung der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften und die Entwicklung der Konzentrationen in dem genannten Gebiet überwachen. Sie beabsichtigt nicht, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, weil keine Zuwiderhandlung vorliegt; es ist Aufgabe des Mitgliedsstaats sicherzustellen, dass der Umfang und die Verteilung der Schadstoffquellen die landesweite Einhaltung des NO₂ Grenzwertes bis 2010 nicht in Gefahr bringen.